

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 52 (1955)

**Heft:** (12)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

18. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1955

---

## Anzeige der Redaktion

Besonderer Umstände halber wird die Januar-Nummer der Entscheidsbeilage  
zum «Armenpfleger» 1956 ausfallen

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden

**25. Innerkantonale Heimschaffung.** *Falls die Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 4 BV erfüllt sind, kann ein bernischer Kantonsangehöriger in die bernische Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes zurückgeschafft werden, wenn während der ersten 30 Tage des Aufenthaltes in einer andern Gemeinde eine Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt.*

Nachdem F. S., von Langnau, geb. 1893, 27 Jahre lang in K. (BE) anwesend war, siedelte er im März 1953 nach (BE) über. Er hinterlegte einen von der Gemeinde K. ausgestellten Wohnsitzschein. Mit der Begründung, F. S. stehe nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten und er komme für seinen Lebensunterhalt selber auf, hat der Wohnsitzregisterführer von K. (BE) die Verlängerung des bis Ende 1954 befristeten Wohnsitzscheines abgelehnt und Einschreibung in B. verlangt. Die Gemeinde (BE) stellte hierauf beim Regierungsstatthalter von B. das Gesuch, F. S. sei in Anwendung von § 108 ANG in die polizeiliche Wohnsitzgemeinde K. (BE) heimschaffen. Gegen den das Gesuch ablehnenden Entscheid des Regierungsstatthalters hat die Gemeinde B. rechtzeitig rekurriert.

Der Regierungsrat erwägt:

§ 108 ANG gestattet die Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz, wenn während der ersten 30 Tage des Aufenthaltes in einer andern Gemeinde eine Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt. Gestützt auf Art. 45 Abs. 4 BV hat die Heimschaffung ferner zur Voraussetzung, daß die zugezogene Person nicht arbeitsfähig oder an ihrem bisherigen Wohnort bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist.

Nimmt man an, die erwähnte 30tägige Frist beginne vorliegend nicht mit dem tatsächlichen Zuzug im Jahre 1953, sondern erst dann zu laufen, als für F. S. in B. kein gültiger Wohnsitzschein mehr hinterlegt war, also am 1. Januar 1955, so ist die von § 108 ANG für die Heimschaffung geforderte Voraussetzung als erfüllt zu betrachten. Aus den Akten ist nämlich zu entnehmen, daß die Fürsorgedirektion der Stadt B. am 17. und 19. Januar 1955 auf die Dauer von einigen Tagen für die Unterkunft von F. S. in einer Herberge Gutsprache leisten mußte.

Eine Behelligung der öffentlichen Wohltätigkeit innert der ersten 30 Tage ist daher eingetreten.

Der Prüfung bedarf aber noch die weitere Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Heimschaffung. Gemäß Art. 45 Abs. 4 BV darf F. S. nach K. zurückgeführt werden, wenn er vor dem 1. Januar 1955 – auf diesen Stichtag wäre entsprechend der Annahme im vorstehenden Absatz abzustellen – arbeitsunfähig oder dauernd unterstützungsbedürftig gewesen ist.

F. S. hat den Hang zu einer ungeordneten Lebensweise und er wechselt häufig den Arbeitsplatz. Richtig wird auch sein, daß er nicht über die volle Arbeitsfähigkeit verfügt. Aus diesen Gründen hatte ihn die Behörde von K. erstmals am 28. Februar 1948 in eine Verpflegungsanstalt untergebracht. Er blieb jedoch nie lange in der Anstalt, sondern nach kurzer Zeit brach er gewöhnlich aus. Manchmal kehrte er freiwillig zurück. Der letzte Anstaltsaufenthalt fällt in das Jahr 1953. Für die entstandenen Kosten kam die Einwohnergemeinde K. auf. Im übrigen war es aber das Bestreben von F. S., seinen Lebensunterhalt ohne öffentliche Hilfe zu bestreiten. Die soziale Fürsorge der Stadt B. mußte ihm allerdings zur Begleichung von Schulden bei der Herberge im Jahre 1953 Fr. 78.– und 1954 Fr. 71.50 zuschießen. Ferner verabfolgte ihm die soziale Fürsorge 1954 einen Gutschein für 8 Nachtlager. Diese gelegentlichen Unterstützungen erweisen sich jedoch offensichtlich als vorübergehender Natur, sowohl im Sinne des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen als auch des Art. 45 Abs. 4 BV.

Demnach war F. S. vor dem 1. Januar 1955 weder arbeitsunfähig, noch läßt sich zu Recht behaupten, er sei dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen. Damit ist aber dargetan, daß es von verfassungswegen nicht zulässig wäre, ihn an den polizeilichen Wohnsitz K. (BE) heimzuschaffen. In Übereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter gelangt deshalb ebenfalls der Regierungsrat zur Abweisung des von der Gemeinde B. gestellten Gesuches.

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob entsprechend der Auffassung des Regierungsstatthalters das Gesuch schon deshalb abzuweisen wäre, weil es nicht innert 30 Tagen nach dem im März 1953 erfolgten tatsächlichen Zuzug gestellt worden ist. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Juni 1955.)

## **26. Unterstützungspflicht von Verwandten. Berechnung der Beitragsfähigkeit von Kindern gegenüber ihren Eltern.**

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 11. Juli 1955 H. A. H., geb. 1923, von S., Tonwarenarbeiter, und dessen Schwester L. M. H., geb. 1928, Fabrikarbeiterin, beide in K. (BE), in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Einwohnergemeinde K. ab 1. November 1954 folgende Beiträge an die Unterstützung ihrer Eltern, der Eheleute H.-H., zu leisten: H. H. monatlich Fr. 65.–, L. H. vom November 1954 bis April 1955 monatlich Fr. 10.– und ab 1. Mai 1955 monatlich Fr. 25.–. Diesen Entscheid haben H. und L. H., beide vertreten durch Fürsprecher G., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragen Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge auf die von ihnen seinerzeit freiwillig angebotenen, nämlich Fr. 20.– pro Monat von H. und Fr. 10.– pro Monat von L. H., unter Anrechnung der von ihnen seit 1. Februar 1955 erbrachten Leistungen. Die Fürsorgekommission K. beantragt Abweisung der Weiterziehungen unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern – wenigstens des nahezu erblindeten, erwerbsunfähigen Vaters – und die Angemessenheit der Unterstützungen, welche die Fürsorgekommission K. den Eltern gewährt, wird von den Rekurrenten nicht bestritten. Die Rekurrenten verneinen auch nicht ihre grundsätzliche Unterstützungsspflicht. Sie halten bloß die ihnen von der Vorinstanz auferlegten Leistungen für ihre Verhältnisse nicht angemessen.

2. Der Rekurrent H. H. verdiente im Jahre 1953 als Arbeiter in einer Tonwarenfabrik laut Lohnausweis Fr. 4756.85. Im Jahre 1954 betrug sein Lohn nur Fr. 3791.40, da er infolge eines Unfalles längere Zeit die Arbeit aussetzen mußte. Mit dem von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bezahlten Krankengeld kam er aber unbestrittenermaßen auf ein Gesamteinkommen von Fr. 4750.–. Der normale Jahresverdienst des Rekurrenten muß mindestens Fr. 4800.– betragen. Die Ehefrau des Rekurrenten, die bisher im nämlichen Betrieb wie er gearbeitet hat, kam nach dem vorgelegten Lohnausweis jedenfalls bis in den April 1955 hinein auf ein gleich großes Einkommen. Der Rekurrent behauptet nun freilich, seine Ehefrau werde im September 1955 ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde ihr gesamter Jahresverdienst pro 1955 nur noch etwa Fr. 4000.– betragen, weil sie weniger Akkordarbeit leisten könne. Allein, auch wenn dies zutreffen sollte, könnte der Ehefrau, solange sie erwerbstätig ist, ohne weiteres ein Haushaltsbeitrag gemäß Art. 192 Abs. 2 ZGB von Fr. 1600.– zugemutet werden, wie ihn die Vorinstanz dem Einkommen des Rekurrenten zugerechnet hat. Die Ehefrau des Rekurrenten wäre trotzdem noch in der Lage, ihre eigene Mutter zu unterstützen und allenfalls auch ihre Schwester H., deren Unterstützungsbedürftigkeit allerdings bezweifelt werden darf, betrug doch ihr Verdienst im Jahre 1954 Fr. 3360.–! Bei jährlichen Gesamteinnahmen von Fr. 6400.– (dem eigenen Einkommen von Fr. 4800.– und einem Beitrag der Ehefrau von Fr. 1600.–) kann aber dem kinderlosen Rekurrenten tatsächlich zugemutet werden, für seine Eltern einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 65.– zu erbringen. Den Ausführungen und Berechnungen der Vorinstanz ist in jeder Hinsicht beizupflichten. Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten und seiner Ehefrau gegenüber namentlich bei der Berechnung ihres Notbedarfes großes Verständnis bekundet. Eine Herabsetzung des Unterstützungsbeitrages ist daher nicht am Platze, auch wenn der Rekurrent noch gewisse weitere Auslagen anführt, die nach seiner Ansicht zum Notbedarf gehören und in einzelnen Fällen auch tatsächlich dazu gerechnet werden können.

Der Rekurrent ist am 5. September 1955 nach Zürich gezogen, um dort eine Stelle bei den städtischen Verkehrsbetrieben anzutreten. Er macht geltend, daß sein Bruttoverdienst im ersten Jahre höchstens Fr. 6000.– betragen werde. Das Einkommen der Ehefrau werde gänzlich wegfallen. Der Umzug nach Zürich und der Einkauf in die Pensionskasse werden ihm bedeutende Kosten verursachen. – Zweifellos wird der Stellen- und Wohnortswechsel die Verhältnisse des Rekurrenten wesentlich verändern und möglicherweise eine Herabsetzung der von ihm zu leistenden Unterstützungsbeiträge rechtfertigen. Heute sind jedoch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Veränderung noch zu wenig übersehbar, als daß der Regierungsrat ihnen bereits Rechnung tragen könnte. Es ist Sache des Rekurrenten, sich mit einem Herabsetzungsgesuch an die Fürsorgekommission K. und im Streitfall an das Regierungsstatthalteramt B. zu wenden, sobald er

in der Lage ist, in jeder Hinsicht darzutun und nachzuweisen, wie sich seine Verhältnisse nun gestaltet haben; insbesondere welchen Lohn er bezieht, was für Abzüge gemacht werden, wie hoch sich die Umzugskosten tatsächlich stellten und welches jetzt seine Wohnungsauslagen und seine übrigen Zwangsausgaben sind.

3. Die Rekurrentin L. H. wohnt bei ihren unterstützten Eltern und zahlt ihnen ein Kostgeld von Fr. 75.— in 14 Tagen. Sie verdient als Fabrikarbeiterin rund Fr. 305.— im Monat. Nach den Berechnungen der Vorinstanz überstieg dieses Einkommen den Notbedarf der Rekurrentin bis Ende April 1955 um etwas mehr als Fr. 10.— pro Monat. Für diese Zeit ist indessen der Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— pro Monat der Höhe nach unbestritten. Seit dem 1. Mai 1955 beträgt der Überschuß nach der Vorinstanz rund Fr. 25.—. Die Rekurrentin bringt zu den Berechnungen einige kleinere Berichtigungen an, die zwar begründet sein mögen, aber dadurch aufgewogen werden, daß die Vorinstanz den Notbedarf der Rekurrentin gleich wie denjenigen ihres Bruders durchaus weitherzig berechnet hat. Der Regierungsrat muß daher eine Korrektur der Überschußberechnung ablehnen. Übersteigt indessen das Einkommen eines unterstützungspflichtigen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie seinen Notbedarf nur um Fr. 25.— pro Monat, so geht ein Unterstützungsbeitrag in dieser Höhe etwas zu weit. Ein Beitrag von Fr. 40.— pro Quartal erscheint als angemessen.

Die Rekurrentin beantragt, es sei davon Akt zu nehmen, daß der von ihr angebotene Beitrag von Fr. 10.— pro Monat schon vor dem 1. November 1954 und seither durch verschiedene Geld- und Naturalleistungen getilgt sei, die sie ihren Eltern über das Kostgeld hinaus erbracht habe. Als Beweismittel für diese angeblichen Leistungen ruft sie die Einvernahme der Eltern an. Allein abgesehen davon, daß das Zeugnis der Eltern in dieser Frage nicht als besonders beweiskräftig gelten könnte, ist die erstmals in der Rekurschrift vorgebrachte Behauptung der Rekurrentin, sie habe ihre Eltern über das Kostgeld hinaus noch direkt unterstützt, sehr unglauwürdig; denn die Rekurrentin hat seinerzeit der Fürsorgekommission K. kurz und bündig schriftlich erklärt, daß sie «jede Verpflichtung nebst dem Kostgeld» ablehne. Der Regierungsrat muß unter diesen Umständen die Behauptung der Rekurrentin, sie habe ihre Eltern schon vor dem 1. November 1954 und seither direkt unterstützt, als Ausflucht betrachten und die Beweiserhebung darüber ablehnen. Es steht indessen der Fürsorgekommission K. frei, der Rekurrentin die Bezahlung der bisher verfallenen Beiträge zu erlassen, wenn sie sich davon überzeugen lassen sollte, daß die Rekurrentin ihre Eltern in angemessener Weise direkt unterstützt hat. Für die Zeit nach dem 29. April 1955 könnte die Rekurrentin freilich die Anrechnung allfälliger direkter Unterstützungsleistungen an die Eltern nicht mehr verlangen, denn an diesem Tage erhielt sie durch die Vorinstanz Kenntnis von dem Klagebegehren der Gemeinde; von da an konnte sie ihre Unterstützungspflicht nicht mehr durch direkte Leistungen an die Eltern, sondern nur noch durch solche an die Gemeinde erfüllen.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Rekurs des H. H. abzuweisen, derjenige der L. H. dagegen teilweise gutzuheißen ist. Dieses Ergebnis rechtfertigt es, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte dem Rekurrenten H. H., zu einem Viertel der Rekurrentin L. H. und zu einem Viertel der Einwohnergemeinde K. aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. September 1955.)

**27. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen günstige Verhältnisse vor, wenn das um die Aufwendungen für Mietzins, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt. – Versetzt sich eine Person böswillig in den Zustand der Unterstützungsbedürftigkeit, um auf Kosten ihrer Verwandten zu leben, so besteht für letztere keine Unterstützungspflicht. – Die Pflicht zur Verwandtenunterstützung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem sich die unterstützende Armenbehörde erstmals mit bestimmten Begehren an die pflichtige Person gewandt hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 19. April 1955 E. A., geb. 1894, von L. BE, Uhrenmacher in L, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an die Kosten der Unterstützung seines Bruders F. A., geb. 1892, Pflegling in einer Fürsorgeanstalt, ab 1. Juli 1954 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— zu leisten. Diesen Entscheid hat E. A. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Beitragspflicht. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der mittellose und wegen seines Alkoholismus in einer Anstalt versorgte F. A. ist unbestrittenermaßen unterstützungsbedürftig. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten treffen auf ihn die Erwägungen des Bundesgerichts im Entscheid 62 II 14 nicht zu; denn es kann von ihm nicht gesagt werden, er versetze sich böswillig in den Zustand der Unterstützungsbedürftigkeit, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben. Es mag dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang es dem F. A. zum Verschulden anzurechnen ist, daß er vor Jahren zu trinken begann. Denn heute steht er als ein heruntergekommener Alkoholiker da, der wegen seiner Alkoholkrankheit unterstützt werden muß, ganz gleichgültig, ob er diese Krankheit schuldhaft verursacht hat oder nicht. Unter diesen Umständen muß der Rekurrent als Bruder des F. A. als unterstützungspflichtig betrachtet werden, sofern bei ihm auch noch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt, sofern er sich in günstigen Verhältnissen befindet.

2. Nach ständiger Rechtsprechung liegen günstige Verhältnisse im Sinne des Art. 329 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches dann vor, wenn das um die Aufwendungen für Miete, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die anderen gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt.

Aus den vom Rekurrenten vorgelegten Lohnausweisen ergibt sich, daß sein Arbeitseinkommen seit Neujahr 1955 wesentlich zurückgegangen ist. Es rechtfertigt sich daher, die Verhältnisse für die Jahre 1954 und 1955 getrennt zu prüfen.

a) Im letzten Vierteljahr 1954 bezog der Rekurrent Löhne von durchschnittlich Fr. 331.— in 14 Tagen, was einem durchschnittlichen Monatsverdienst von rund Fr. 710.— entspricht. Man darf natürlich nicht, wie es der Rekurrent offenbar tut, einfach das Monatseinkommen demjenigen von zwei Zahltagsperioden gleichsetzen, sondern es hat eine Umrechnung auf 30 Tage zu erfolgen, da sich auch die zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums aufgestellten Ansätze auf einen vollen Monat beziehen und nicht nur auf 28 Tage.

Die gebundenen Auslagen berechnen sich wie folgt:

Aufwendungen des Rekurrenten für seine Liegenschaft pro 1954: Hypothekarzinsen Fr. 700.—, Brand- versicherung Fr. 48.—, Renovationsarbeiten Fr. 666.—, total Fr. 1414.— oder rund Fr. 118.— im Monat . . . . .	Fr. 118.—
Liegenschaftsertrag . . . . .	» 80.—
Somit Wohnkosten zu Lasten des Rekurrenten (ohne Berücksichti- gung der Vermögenssteuer). . . . .	Fr. 38.—
Im Jahre 1954 bezahlte Steuern: rund Fr. 860.— oder pro Monat rund . . . . .	» 72.—
Versicherungsprämien (ohne Brandversicherung) und Gewerk- schaftsbeitrag im Monat rund . . . . .	» 49.—
Zahnärztliche Behandlung der Ehefrau im Jahre 1954 Fr. 480.— oder im Monat . . . . .	» 40.—
Total gebundene Auslagen . . . . .	Fr. 199.—
Durchschnittliches Monatseinkommen . . . . .	» 710.—
Somit Überschuß . . . . .	Fr. 511.—

Gemäß dem Bericht des Betreibungsamtes B. beträgt der betreibungsrechtliche Notbedarf für die Eheleute A. A. Fr. 270.— im Monat; das um die gebundenen Auslagen verminderte Einkommen überstieg somit im Jahre 1954 den betreibungsrechtlichen Notbedarf um Fr. 241.— oder um 89,3%. Bei einem solchen Überschuß ist das Vorliegen günstiger Verhältnisse anzunehmen und der Rekurrent als seinem Bruder gegenüber unterstützungspflichtig zu betrachten. Der im erstinstanzlichen Urteil festgesetzte monatliche Beitrag von Fr. 30.— erscheint als zumutbar. Mit Recht hat die Vorinstanz den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. Juli 1954 angesetzt; denn nach ständiger Rechtsprechung des Regierungsrates ist in Fällen wie dem vorliegenden nicht – wie der Rekurrent zu Unrecht annimmt – der Zeitpunkt der Klageanhebung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in welchem sich die unterstützende Armenbehörde erstmals mit bestimmten Begehren direkt an den Pflichtigen gewandt hat, und dies ist nach der vom Rekurrenten nicht bestrittenen Darstellung der Rekursbeklagten bereits im Juni 1954 geschehen.

b) In den ersten vier Monaten des Jahres 1955 hat der Rekurrent einen Nettolohn von insgesamt Fr. 2162.35 bezogen, was einem monatlichen Durchschnittseinkommen von rund Fr. 540.— entspricht.

Was nun die gebundenen Auslagen anbelangt, so darf im vorliegenden Falle mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, daß die Kosten des Gebäudeunterhaltes im laufenden Jahre etwa gleich hoch sein werden wie im Jahre 1954. Es handelt sich um ein im Jahre 1944 erstelltes Wohnhaus mit einem stabilisierten Brandversicherungswert von Fr. 55 598.—; die letztjährigen Unterhaltskosten von Fr. 666.— oder von rund Fr. 1,2% des erwähnten Wertes sind normal; auch für das laufende Jahr kann daher auf monatliche Wohnkosten von Fr. 38.— abgestellt werden. Bei den Steuern ist pro 1955 ein Betrag von rund Fr. 67.— an Stelle eines solchen von Fr. 72.— einzusetzen, da der Rekurrent im letzten Jahre mit Fr. 132.45 den Wehrsteuerbetrag für zwei Jahre bezahlt hat,

wogegen nun pro 1955 der mutmaßliche einfache Wehrsteuerbetrag einzusetzen ist. In der Höhe der Versicherungsprämien wird kaum eine Änderung eintreten. Dagegen kann nicht einfach angenommen werden, daß der Rekurrent auch im laufenden Jahre wiederum Zahnarztkosten in der Höhe von Fr. 480.— zu zahlen habe. Im ersten Vierteljahr 1955 mußte dem Zahnarzt ein Betrag von Fr. 35.— bezahlt werden. Berücksichtigt man, daß der Rekurrent und seine Frau offenbar bei etwas schwacher Gesundheit sind – beide beziehen alljährlich Krankenkassenleistungen –, so erscheint es als angemessen, für Gesundheitspflege einen besonderen monatlichen Betrag von Fr. 30.— einzusetzen. Somit ergibt sich pro 1955 die folgende Berechnung:

Monatliches Durchschnittseinkommen . . . . .		Fr. 540.—
Wohnkosten . . . . .	Fr. 38.—	
Steuern . . . . .	» 67.—	
Versicherungsprämien und Gewerkschaftsbeiträge . . . . .	» 49.—	
Außerordentliche Aufwendungen für Gesundheitspflege . . . . .	» 30.—	
	<hr/>	
	Fr. 184.—	Fr. 184.—
		<hr/>
Somit Überschuß . . . . .		Fr. 356.—

Dieser Betrag übersteigt den betriebsrechtlichen Notbedarf des Rekurrenten nur um Fr. 86.— oder um knapp 32%. Es kann somit nicht mehr gesagt werden, der Rekurrent lebe in günstigen Verhältnissen, so daß für die Zeit vom Neujahr 1955 an das Bestehen einer Beitragspflicht zu verneinen ist.

3. Der Rekurs ist nach dem Angeführten abzuweisen, soweit er sich auf das Jahr 1954, und gutzuheißen, soweit er sich auf die Zeit seit 1. Januar 1955 bezieht. Dementsprechend rechtfertigt es sich, den Parteien die oberinstanzlichen Verfahrenskosten je zur Hälfte aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juli 1955.)

**28. Unterstützungspflicht von Verwandten. Berechnung der Beitragsfähigkeit von Kindern gegenüber dem Vater. – Der Umstand, daß eine Tochter ihren Vater während Jahren unentgeltlich verpflegt hat, entbindet nicht von weiteren Unterstützungsleistungen.**

Der Amtsverweser von L. hat am 16. Mai 1955 vier Kinder des J. F., geb. 1871, von B. SO, wohnhaft in R., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Gemeinde R. an die Arzt- und Spitalkosten von Fr. 2 717.20, welche sie für die Zeit vom 11. Dezember 1953 bis 12. Dezember 1954 für J. F. hatte bezahlen müssen, bis zum 31. Mai 1956 Verwandtenbeiträge von insgesamt Fr. 1300.— zu leisten. Dieser Entscheidung, soweit er sie betrifft, haben der Sohn K. F., geb. 1910, Landwirt und Hilfsarbeiter, welchem ein Beitrag von Fr. 350.—, und die Tochter E. H., geb. 1902, Ehefrau des R. H., Hausfrau, welcher ein Betrag von Fr. 400.— auferlegt wurde, rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Namens des K. F. beantragt Fürsprecher F., es sei der von seinem Klienten zu leistende Unterstützungsbeitrag auf Fr. 120.—, eventuell auf einen Betrag nach behördlichem Ermessen herabzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Frau H. ersucht um Herabsetzung ihres Beitrages. Der Gemeinderat von R. (Armenbehörde) bestreitet die Richtigkeit der von K. F.



geltend gemachten Weiterziehungsgründe. Zum Rekurs der Frau H. nimmt er nicht Stellung.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Rekurrenten bestreiten vor der obern Instanz weder die Tatsache, daß die Armenbehörde rechtlich verpflichtet war, die Kosten der Behandlung ihres Vaters im Spital zu übernehmen, noch ihre grundsätzliche Verpflichtung und Fähigkeit, der Gemeinde wenigstens einen Teil dieser Kosten zu vergüten. Streitig ist nur, welche Beitragsleistung ihren Verhältnissen angemessen sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB).

2. Was den Rekurrenten K. F. betrifft, so ist die Vorinstanz davon ausgegangen, daß er ein reines Liegenschaftsvermögen von Fr. 6000.— besitze und für Fr. 2500.— Einkommen steuerpflichtig sei, was einem wirklichen Reineinkommen von rund Fr. 6000.— im Jahr entspreche. In einer eigenen Eingabe, die er derjenigen seines Anwaltes beifügte, teilt der Rekurrent denn auch selber mit, daß er und seine minderjährige Tochter zusammen durchschnittlich Fr. 500.— im Monat verdienen. Die Verzinsung und Amortisation der Hypothekarschulden und die übrigen Aufwendungen für die Liegenschaften werden den Rekurrenten wohl auch bei Anrechnung einer monatlichen Mietzinseinnahme von Fr. 50.—, auf die der Gemeinderat von R. hinweist, mit Fr. 100.— pro Monat belasten. Ferner macht der Rekurrent Fahrauslagen von Fr. 30.— pro Monat für den Sohn W. geltend, der eine Laborantenlehre absolviert, und er weist nach, daß er monatliche Abzahlungsraten von Fr. 80.— für Mobiliar zu leisten hat, das er für die größer werdenden Kinder anschaffen mußte. Bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 500.— bliebe also dem Rekurrenten für den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie nur ein Betrag von Fr. 290.— übrig, womit die Familie offensichtlich nicht leben könnte. Es muß angenommen werden, daß der Rekurrent als Gelegenheitsarbeiter noch Einnahmen erzielt, die von den Steuerbehörden nicht erfaßt werden konnten, und die ihm gestatten, einen bescheidenen Beitrag an die Kosten der Unterstützung seines Vaters zu leisten. Indessen fehlt der Nachweis, daß das monatliche Einkommen des Rekurrenten im Jahre 1954 mindestens Fr. 700.— betrug, wie es etwa erforderlich gewesen wäre, damit dem Rekurrenten ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von ca. Fr. 30.— hätte auferlegt werden können. Es ist daher das Angebot des Rekurrenten anzunehmen, einen Gesamtbetrag von Fr. 120.—, entsprechend einem monatlichen Beitrag von Fr. 10.—, zu leisten.

3. Die Rekurrentin E. H.-F. ist Miteigentümerin zur Hälfte von Liegenschaften, deren amtlicher Wert Fr. 27 210.— beträgt. Die andere Hälfte gehört ihrem Ehemann, der im Jahre 1954 außerdem ein Arbeitseinkommen von Fr. 8000.— erzielte. Mit diesem Einkommen vermochte der Ehemann seine vierköpfige Familie sehr wohl durchzubringen, ohne auf das Frauengut angewiesen zu sein. Der Rekurrentin ist daher ohne weiteres zuzumuten, aus ihrem Vermögen einen Beitrag von Fr. 400.— an die Unterstützungskosten für ihren Vater zu leisten. Daß die Rekurrentin den Vater seit 14 Jahren – wohl mit Unterbrüchen – unentgeltlich gepflegte, ist anerkennenswert, entbindet sie jedoch nicht von weitem Leistungen, wenn solche notwendig sind. Während des Jahres 1954 fiel der Vater ihr übrigens nicht zur Last, da er sich ja damals in Spitalpflege befand.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juli 1955.)